

Neufassung der Satzung Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

Vom 27. Juni 2011 (Tag der Ausfertigung)
in der ab dem 1. Juni 2017 gültigen Fassung der 1. bis 3. Änderungssatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG).....	3
§ 2 Verbandsgebiet (§ 6 WVG)	3
§ 3 Aufgaben (§ 2 WVG)	4
§ 4 Mitglieder des Verbandes (§ 2 GUVG)	5
§ 5 Unternehmen, Plan	5
§ 6 Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG).....	5
§ 7 Betreten und Benutzung der Grundstücke zur Gewässerunterhaltung.....	5
§ 8 Organe des Verbandes (§ 46 WVG).....	6
§ 9 Zusammensetzung und Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung	6
§ 10 Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung.....	6
§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)	6
§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 48 WVG)	7
§ 13 Beschließen in der Verbandsversammlung	7
§ 14 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung	8
§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes (§ 52 WVG)	8
§ 16 Wahl des Vorstandes.....	9
§ 17 Amtszeit des Vorstandes	9
§ 18 Aufgaben des Vorstandes.....	9
§ 19 Sitzung des Vorstandes.....	10
§ 20 Beschließen im Vorstand	10
§ 21 Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes	11
§ 22 Verbandsbeirat (§ 2a GUVG)	11
§ 23 Mitglieder des Verbandsbeirates	11
§ 24 Sitzungen des Verbandsbeirates	11
§ 25 Geschäftsführer, Dienstkräfte	12
§ 26 Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG).....	12
§ 27 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten	12
§ 28 Haushaltsführung	13
§ 29 Wirtschaftsplan (Haushaltsplan)	13

§ 30 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben.....	13
§ 31 Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung.....	14
§ 32 Entlastung des Vorstandes	14
§ 33 Beiträge (§§ 28, 29 WVG)	14
§ 34 Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten.....	14
§ 35 Ermittlung des Beitragsverhältnisses	15
§ 36 Hebung der Beiträge, Säumniszuschlag	15
§ 37 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§ 32 WVG).....	16
§ 38 Anordnungsbefugnis (§ 68 WVG)	16
§ 39 Rechtsbehelfe	16
§ 40 Bekanntmachungen des Verbandes.....	16
§ 41 Rechtsaufsicht (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)	16
§ 42 Satzungsänderung	17
§ 43 Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 75 WVG).....	17
§ 44 Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG).....	17
§ 45 Sprachform	18
§ 46 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	18

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

in der Neufassung vom 27.Juni 2011 (ABl. S. 1500)

geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 4. März 2014 (ABl. Nr. 12 S. 438)
geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 02. Dezember 2014 (ABl. Nr. 53 S. 694)
geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 19. April 2017 (ABl. Nr. 19 S. 449)

- Die Erste Änderungssatzung vom 4. März 2014 betrifft die §§ 2, 4 Absatz 1 sowie die Anlagen 1 und 2. Die Änderungen sind mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft getreten.
- Die Zweite Änderungssatzung vom 02. Dezember 2014 betrifft den § 2 Satz 1. Die Änderung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft getreten.
- Die Dritte Änderungssatzung vom 19. April 2017 betrifft den § 2 Satz 1. Die Änderung ist mit Wirkung vom 01. Juni 2017 in Kraft getreten.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ und hat seinen Sitz in Vetschau / Spreewald OT Raddusch im Landkreis Oberspreewald - Lausitz.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Spree (Gewässerkennzahl: 582) ohne Verlegung Tranitz, ohne Spreegraben Kiekebusch von oberhalb der Mündung Tschugagraben bis oberhalb der Mündung der Wudritz
- des Burg-Lübbener Kanals (Gewässerkennzahl: 58262) von der Quelle bis oberhalb der Mündung der Malxe
- der Wudritz (Gewässerkennzahl: 58256) von oberhalb der Mündung des Hindenberg – Klein Raddener Grenzgrabens bis zur Mündung in die Spree
- des Nordumfluters (Gewässerkennzahl: 5826) von der Ausleitung bis zum Pegel Schmogrow Wehr Nr. VI Unterpegel
- der Malxe (Gewässerkennzahl: 582622) vom Düker Nordumfluter bis oberhalb der Mündung des Nordfließes
- des A-Grabens Steinkirchen (Gewässerkennzahl: 582572) von der Quelle bis zum Düker Südpolder – Wudritz
- des Mittelkanals (Gewässerkennzahl: 582622996)
- des Wehrkanals Nord (Gewässerkennzahl: 5826229934)

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 b bis 5 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 3 Aufgaben (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Unterhaltung von Schöpfwerken gemäß § 82 Satz 2 BbgWG,
4. der Betrieb von Stauanlagen für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Landschaftswasserhaushaltes, unter den Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG,
5. die Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG,
6. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes gegen Kostenerstattung ausführen, wenn durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet und die Finanzierung gesichert ist. Freiwillige Aufgaben sind:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
6. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
8. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
9. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken,
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
11. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 4 Mitglieder des Verbandes (§ 2 GUVG)

- (1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG.
- (2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 des BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet und beendet.
- (4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 5 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absätze 1 und 2 hat der Verband die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.
- (2) Der Verband hat jährlich einen Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen. Der Plan zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung wird im Einvernehmen mit dem Verbandsbeirat aufgestellt.
- (3) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 6 Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)

- (1) Die Anlagen, Gewässer und Grundstücke des Verbandes sind entsprechend der von der Verbandsversammlung zu erlassenden Schauordnung zu schauen.
- (2) Die Verbandsschau leitet der Geschäftsführer oder ein von ihm Beauftragter.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubereiche vom Schauführer zu unterzeichnende Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, der Verbandsversammlung wird darüber Bericht erstattet.

§ 7 Betreten und Benutzung der Grundstücke zur Gewässerunterhaltung

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG.

§ 8 Organe des Verbandes (§ 46 WVG)

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung als Versammlung der Verbandsmitglieder und
- b) der Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung und Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern.
- (2) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsbefugte, natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Vorstandsvorsitzer kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen. Die Vollmacht zur Vertretung gilt bis zu ihrem Widerruf.
- (3) Scheidet ein Mitgliedsvertreter vorzeitig aus, so ist vom Mitglied unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen.

§ 10 Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.
- (2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Für jeweils 1,00 Euro Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1,00 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme. Kein Verbandsmitglied hat jedoch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (3) Soweit die Verbandsmitglieder nach Ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorsitzers als Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter,
2. Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben des Verbandes sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
4. Beschlussfassung über die Schauordnung,
5. Beschlussfassung über die für den Ersatz von Mehrkosten erforderlichen Veranlagungsregeln gemäß § 80 Absatz 1 Satz 2 BbgWVG in Verbindung mit § 85 BbgWVG,

6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen einschließlich der Festsetzung der maßgeblichen Hebesätze und des Stellenplanes,
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
8. Beschlussfassung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung (Entschädigungsordnung) gemäß § 27 Absatz 2 dieser Satzung
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse der Verbandsbediensteten,
10. Beschlussfassung über den Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
13. Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 48 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt, sofern es die Verbandsgeschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr, zur Sitzung der Verbandsversammlung ein. Hierzu lädt der Vorstandsvorsteher schriftlich die Verbandsmitglieder, die Vorstandsmitglieder sowie die Verbandsbeiratsmitglieder und die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher kann bei Bedarf Fachbehörden sowie Angehörige der steuer- und rechtsberatenden Berufe zu den Sitzungen einladen. Die Übersendung der Einladung erfolgt mit einfacher Post an die letzte bekannte Anschrift.
- (2) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Zu einer Verbandsversammlung ist ebenfalls unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet unter Angabe der Beratungsgegenstände gegenüber dem Vorstand verlangt. Diese Sitzung muss mindestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Der Vorstandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen; sie haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13 Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlossen wird durch schriftliche Abstimmung.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist, sowie alle rechtzeitig und vollständig (ordnungsgemäß) zu der Sitzung eingeladen wurden. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist sie beschlussfähig, wenn alle anwesenden Verbandsmitglieder zustimmen.
- (3) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsitzende an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden, einem Mitglied der Verbandsversammlung und dem Geschäftsführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzuleiten sind. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).
- (2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes und Mitglieder des Verbandsbeirates können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Vorstandsvorsitzende kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Verbandsversammlung teilnehmen.
- (3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes (§ 52 WVG)

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben ehrenamtlich tätigen Mitgliedern; ein Mitglied davon ist Vorstandsvorsitzender (Vorsitz), ein weiteres Mitglied davon ist stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandsbeirates zu wählen.
- (2) Für jedes gewählte Vorstandsmitglied ist ein namentlich genannter Stellvertreter durch die Verbandsversammlung zu wählen, wobei das Vorschlagsrecht beim jeweiligen Vorstandsmitglied liegt. Aufgaben und Befugnisse als Vorstandsmitglieder können nicht übertragen werden.

§ 16 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 10 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 aus dem Kreis des Beirats zu wählen ist, darf mit der Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirats gewählt werden.
- (2) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die einfache Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl des Beiratsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.
- (3) Gewählt ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
- (4) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.
- (5) Das Nähere kann eine Wahlordnung regeln.
- (6) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und verlängert sich gegebenenfalls bis zu seiner Neuwahl.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet und kein Stellvertreter an seine Stelle treten kann, ist spätestens auf der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von sechs Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Vorstand neu zu wählen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder diese Satzung die Verbandsversammlung oder der Geschäftsführer berufen ist. Der Vorstand beschließt über oder erarbeitet insbesondere:

- a) die Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, des Unternehmens, des Planes, der Einzelpläne oder der Aufgaben des Verbandes,
- b) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 GUVG und § 24 Absatz 2 Satz 1 WVG,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- d) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- e) die Bewirtschaftung von Rücklagen,
- f) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- g) die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers einschließlich seiner Vergütung,
- h) die Erhebung von Beiträgen sowie Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- i) Verträge mit einem Wert von mehr als 100.000,00 Euro,
- j) die Aufstellung der Schauordnung,
- k) die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- l) die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren.

§ 19 Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher als Vorstandsvorsitzender lädt, sofern es die Verbandsgeschäfte erfordern oder zwei Vorstandsmitglieder es fordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr schriftlich die Vorstandsmitglieder und die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. Er teilt mit der Einladung die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit. Der Verbandsvorsteher kann bei Bedarf Fachbehörden zu den Sitzungen einladen.
- (2) Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzungen.
- (4) Der Geschäftsführer und durch den Verbandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen. Sie haben uneingeschränktes Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 20 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der einfachen Mehrheit der auf Ja und Nein lautenden Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen

ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird.

- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 22 Verbandsbeirat (§ 2a GUVG)

- (1) Der Verband hat einen Verbandsbeirat gemäß § 2a GUVG. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Der Beirat beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen sowie über die Entsendung von Kandidaten aus dem Beirat für die Wahl des Vorstandes. Die Mitglieder des Verbandsbeirates sind gemäß § 12 Absatz 1 zur Sitzung der Verbandsversammlung einzuladen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Die Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren.
- (3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

§ 23 Mitglieder des Verbandsbeirates

Der Landesbauernverband, der Bauernbund, der Waldbesitzer-, Waldbauern-, Landesfischerei- und Grundbesitzerverband können jeweils eine natürliche Person als Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

§ 24 Sitzungen des Verbandsbeirates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung.

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Beirates erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (3) Der Beirat setzt den Geschäftsführer des Verbandes über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

§ 25 Geschäftsführer, Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen der vom Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Dem Geschäftsführer obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und solche die ihm nach Absatz 2 im Rahmen der Geschäftsordnung für den Einzelfall ausdrücklich zugeordnet sind. Er entscheidet unbeschadet der Zuständigkeiten des Vorstandes gemäß § 18 der Verbandssatzung sowie der Zustimmungspflichtigkeit von Rechtsgeschäften durch die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 43 der Verbandssatzung, insbesondere über die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften im Rahmen des Stellenplanes. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
- (5) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglieder des Vorstandes oder Mitglieder des Beirates sein.

§ 26 Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, sofern nicht der Geschäftsführer gemäß Absatz 2 dazu ausdrücklich die Befugnis hat.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und für darüber hinausgehende Angelegenheiten, zu denen er durch Beschluss des Vorstandes beziehungsweise der Verbandsversammlung ausdrücklich ermächtigt wird.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.
- (4) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

§ 27 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Verbandsvorstehers, und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Reisekostenerstattung auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigungspauschale. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und den Ersatz der Fahrkosten in einer Pauschale.

§ 28 Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten die §§ 238 bis 289 Handelsgesetzbuch entsprechend. Die Haushaltswirtschaft des Verbandes wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.
- (2) Bei der Aufstellung und der Ausführung des Wirtschaftsplanes (Haushaltsplanes) sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

§ 29 Wirtschaftsplan (Haushaltsplan)

- (1) Eine Dienstanweisung des Vorstandes regelt Inhalt und Form des Wirtschaftsplanes (Haushaltsplanes).
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu durch Beschluss auf. Die Versammlung setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des laufenden Haushaltsjahres fest.
- (3) Der Wirtschaftsplan enthält alle vorausschbaren Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr.
- (4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Versammlung gemäß § 11 Nummer 6 über den Wirtschaftsplan ermächtigt,
- a) die Mitgliedsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
 - b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
 - c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

§ 30 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.
- (2) Über über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand. Im Wirtschaftsplan ist die Größenordnung, ab der Beträge als erheblich anzusehen sind, festzulegen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist.

- (4) Wenn absehbar ist, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 31 Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der Wirtschaftsprüfer wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 32 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis des Jahresabschlusses zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Der Vorstand legt zu seiner Entlastung den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

§ 33 Beiträge (§§ 28, 29 WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne des § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (4) Die Beiträge sind in zwei gleichen Raten zum 1. März und zum 1. September eines jeden Beitragsjahres zu zahlen.

§ 34 Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

- (1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.
- (3) Für die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 trägt gemäß §§ 28 Absätze 3 bis 5 und 30 WVG der Vorteilshabende bei anteiliger Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten gemäß § 82 Satz 2 BbgWG die Kosten.

- (5) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absätze 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.
- (6) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 6 werden vom Land Brandenburg erstattet.
- (7) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.
- (8) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des WVG.

§ 35 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband bis spätestens zum 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres mitzuteilen. Die zum Stichtag vorliegenden Angaben sind vom Verband zur Veranlagung seiner Mitglieder für das Folgejahr zu Grunde zu legen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatz 1 verletzt hat, und
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 36 Hebung der Beiträge, Säumniszuschlag

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes jährlich durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Verbandsvorsteher zieht die Beiträge ein.
- (3) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrages wird ein Säumniszuschlag erhoben. Er beträgt 1 Prozent des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat gerechnet ab 6 Tagen nach dem Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- (5) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

§ 37 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§ 32 WVG)

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und für die Verbandsverwaltung erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge in Höhe von maximal 50 Prozent der Vorjahresbeitragshöhe.

§ 38 Anordnungsbefugnis (§ 68 WVG)

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von Dienstkräften des Verbandes wahrgenommen werden.

§ 39 Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (2) Gegen den Beitragsbescheid und die sonstigen Verwaltungsakte des Verbandes kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen den Beitragsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 40 Bekanntmachungen des Verbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nur in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt. Sie sind nach den in den Hauptsatzungen der jeweiligen Gemeinden festgelegten Regelungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen Einblick in die Urkunden genommen werden kann.
- (4) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 41 Rechtsaufsicht (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (§ 1 Gewässerunterhaltungsaufsichtsverordnung - GUVAV).
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 42 Satzungsänderung

- (1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und des Benehmens des Verbandsbeirates.
- (2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 43 Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 75 WVG)

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde:
- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen über 500.000,00 Euro,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einen im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 700.000,00 Euro.
- (4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeigen bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 44 Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

- (1) Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Dienstkräfte des Verbandes sowie Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 45 Sprachform

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 46 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Dezember 2005 (ABl./AAanz. S. 1683) außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ (zu § 4 Abs. 4)

Ausgefertigt:

Vetschau / Spreewald, den 15.09.2011 / 04.03.2014 / 02.12.2014 / 19.04.2017

Anlage zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

1. Gesetzliche Mitglieder

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Landkreis Spree-Neiße
Landkreis Elbe-Elster
Landkreis Dahme-Spreewald
Stadt Drebkau*
Gemeinde Altdöbern*
Gemeinde Bronkow*
Gemeinde Neu-Seeland*
Gemeinde Luckaitztal
Gemeinde Neupetershain
Gemeinde Burg*
Gemeinde Briesen*
Gemeinde Werben
Gemeinde Guhrow
Gemeinde Dissen-Striesow*
Gemeinde Schmogrow-Fehrow*
Stadt Calau*
Gemeinde Massen – Niederlausitz*
Gemeinde Neuhausen/Spree*
Stadt Cottbus*
Stadt Luckau*
Stadt Lübben*
Gemeinde Kolkwitz
Gemeinde Byhleguhre-Byhlen*
Stadt Vetschau / Spreewald
Stadt Lübbenau / Spreewald*
Stadt Großräschen*
Stadt Spremberg*

(die mit * gekennzeichneten Gemeinden sind Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden)

2. Freiwillige Mitglieder

Lausitzer Energie Bergbau AG
Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH)